

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der NÖVK

gemäß Artikel 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, im Folgenden „Offenlegungsverordnung“

Stand 1.10.2024

Allgemeines zur Offenlegungsverordnung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris¹ haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums² sowie den European Green Deal³ veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die SFDR verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu, Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozesse zu veröffentlichen.

I. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Entsprechend der Begriffsdefinition der Offenlegungsverordnung versteht man unter einem „Nachhaltigkeitsrisiko“ ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Niederösterreichische Vorsorgekasse AG (im Folgenden kurz „NÖVK“) ist eine Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG. Die ihr anvertrauten Gelder von sämtlichen Anwartschaftsberechtigten werden in einer Veranlagungsgemeinschaft veranlagt, dies im Sinne der gesetzlich verankerten betrieblichen Vorsorge. In diesem Zusammenhang verpflichtet die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungsverordnung) Finanzmarktteilnehmer dazu, schriftliche Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen zu veröffentlichen. § 22a (2) BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) legt fest: „Bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2088 (...) sind Veranlagungsgemeinschaften als Finanzprodukte gemäß Art. 2 Z 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu behandeln.“

¹vgl. <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

²vgl. https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan

³vgl. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

Die NÖVK bekennt sich zur Berücksichtigung sowie Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen und erachtet dies als einen wichtigen Bestandteil ihrer Veranlagungstätigkeit. Hierfür zieht die NÖVK diverse Methoden sowie Tools mit der Zielsetzung heran, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu evaluieren und zu steuern. Die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement stellt für die NÖVK eine Selbstverständlichkeit dar.

Die NÖVK veranlagt die ihr anvertrauten Kundengelder der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT in zwei österreichischen Spezialfonds die ihrerseits ebenfalls als Artikel-8-Fonds konzipiert sind. Darüber hinaus hält die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT EURO-Sichteinlagen und kündbare Einlagen.

Einer der beiden Spezialfonds (NÖ-VK VG1 HTM) beinhaltet das langfristig orientierte HTM-Anleihenportfolio (max. 60% der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT), der andere Spezialfonds (NÖ-VK VG1) ist ein Mischfonds und investiert in internationale Staats- und Unternehmensanleihen, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds, Geldmarktpapiere, usw.

Die NÖVK setzt auf ein detailliertes ESG-Konzept bei den Investmententscheidungen für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT. Die NÖVK berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen gezielt soziale und ökologische Kriterien, um einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren unterstützt die mittel- und langfristigen finanziellen Performanceziele der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT und trägt damit auch wesentlich zur Risikominimierung von Nachhaltigkeitsrisiken bei.

Fundierte Informationen von ESG-Datenanbietern, detaillierte Reports der externen Fondsmanager sowie der Verwaltungsgesellschaft der beiden Spezialfonds und ein Nachhaltigkeits-Ausschuss unterstützen die NÖVK bei der Einhaltung ihrer hohen Standards.

Das Bekenntnis der NÖVK zu Österreich, zur regionalen Wirtschaft und zum Finanzplatz Österreich zeigt sich auch bei ihren Investmententscheidungen, bei denen österreichische Titel besonders stark gewichtet sind.

Darüber hinaus werden zur Messung sowie Beurteilung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT durch die NÖVK ergänzende Verfahren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen.

Diese umfassen:

- ESG Performance Score (detaillierte Beurteilung der Umwelt-, Sozial und Governance-Performance der Unternehmen)
- Average ESG Grades (durchschnittliche ESG-Qualität gemäß den Kategorien Environment, Social und Governance)
- SDG Solutions Assessment (Informationen über den Beitrag der Unternehmen zu den SDGs)
- Carbon Risk Rating (Analyse, wie exponiert die Unternehmen in Klimarisiken sind und wie sie für die Zukunft positioniert sind)
- Screening hinsichtlich der Einhaltung definierter Positivkriterien
- Ermittlung der Treibhausgasemissionen (CO₂-Footprint)
- Screening bezüglich der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Bestimmung des Anteils CO₂-exponierter Vermögenswerte

Die NÖVK erachtet bestimmte Unternehmensbranchen und Staaten im Wege von Ausschlusskriterien als nicht geeignet für eine Veranlagung im Sinne eines ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich nachhaltigen Handelns. Mit der Anwendung von Ausschluss- und Positivkriterien stellt die NÖVK eine grundlegende ESG-Strategie des Portfolios der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT bereits von vorneherein sicher.

So werden Investitionen in Unternehmen in den Bereichen militärische Rüstung, zivile Schusswaffen, kontroverse Waffen, Atomenergie, Glücksspiel, Pornographie, Grüne Gentechnik, Kohle und Kohleförderung, Öl, Erdgas, Fracking, Ölsande und Embryonalforschung ausgeschlossen. Ebenso abgesehen wird von Investitionen in Unternehmen und Institutionen mit kontroverser Umwelt- sowie unternehmerischem Fehlverhalten.

Bei Staaten beziehen sich die Ausschlusskriterien auf die Bereiche Rüstung, Atomwaffen, Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Todesstrafe, Demokratieverletzungen und autoritäre Regime, Geldwäsche, Verstoß gegen Klimaschutz, sowie den Verstoß gegen die Artenvielfalt. Investitionen in Staaten mit diesen Merkmalen kommen für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT der NÖVK nicht in Betracht.

Wenn es bei Investitionen in Unternehmen und Staaten, die gemäß BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz) als HTM gewidmet wurden, nach dem Erwerb zu Verletzungen im Sinne der oben dargelegten ESG-Ausschlusskriterien kommt, können diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht verkauft werden. Derartige Investitionen unterliegen seitens der NÖVK einem erhöhten Monitoring.

Investition in Unternehmen und Staaten, die darüber hinaus ressourcenschonend, ökologisch transparent agieren und damit auch eine ökonomische und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, sollen stärker gewichtet werden. Zu diesem Zwecke wurden neben dem oben beschriebenen Ausschlusskriterien ergänzende Positivkriterien definiert, welche Unternehmen, Einrichtungen und Staaten darstellen, die den externen Fondsmanagern für ihre spezifischen Investitionsentscheidungen als Auswahluniversum dienen.

Bei der Festlegung der Positivlisten wird auf Daten des anerkannten externen ESG-Datenanbieters ISS ESG abgestellt.

Bei der Aufnahme neuer Produkte in das Anlageuniversum der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT achtet die NÖVK neben den Parametern der Ausschluss- und Positivkriterien auf eine bevorzugte Veranlagung in Investmentfonds, die ihrerseits als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds eingestuft sind und darüber hinaus ergänzende Zertifizierungen (beispielsweise Österreichisches Umweltzeichen) vorweisen können.

Die NÖVK hat sich für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT zum Ziel gesetzt, ökologische (E) und soziale (S) Merkmale im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Betriebliche Vorsorgekasse aktiv zu fördern und voranzutreiben und die Sustainable Development Goals (SDGs) neben der innerbetrieblichen Berücksichtigung vor allem in der Veranlagungspolitik der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT einzubinden.

Da die beiden Spezialfonds durch zwei unterschiedliche Anlagestrategien geprägt sind, verfolgen diese auch jeweils spezifische, wie oben dargelegte von der NÖVK vorgegebene ESG-Strategien. Die ergänzenden spezifischen ESG-Anlagestrategien und deren Nachhaltigkeitsindikatoren können Sie aus dem jeweils beiliegenden Artikel 10 der beiden Spezialfonds entnehmen, wobei für jede Asset-Klasse zur Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E), oder sozialen Merkmale (S) spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt wurden.

Für nähere Informationen zu unseren Nachhaltigkeitskriterien in der Veranlagung der NÖVK dürfen wir auf unseren Nachhaltigkeitsbericht unter <https://www.noevk.at/ueber-die-noevk/nachhaltigkeit> verweisen.

Die NÖVK bekennt sich zur Berücksichtigung sowie Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den

Investitionsentscheidungsprozessen und erachtet dies als einen wichtigen Bestandteil ihrer Veranlagungstätigkeit. Hierfür zieht die NÖVK diverse Methoden sowie Tools (siehe nächster Absatz) mit der Zielsetzung heran, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu evaluieren und zu steuern. Die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement stellt für die NÖVK eine Selbstverständlichkeit dar.

II. Strategien zur Feststellung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene:

Im Sinne der Bestimmungen des Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 wird die NÖVK auf Grundlage des Proportionalitätsprinzips davon Abstand nehmen, den jährlichen Veröffentlichungspflichten nachzukommen. Dies ist nur mit einem erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand möglich und wäre derzeit nicht verhältnismäßig.

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 besteht diese Veröffentlichungspflicht für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter. Die NÖVK beschäftigt derzeit 3 Vollzeit- und 2 Teilzeitkräfte.

Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts:

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT erfolgt durch die jeweilige Strategie der externen Fondsmanager, der Stimmrechtspolitik sowie der laufenden Überwachung einzelner Nachhaltigkeitsindikatoren, deren Auswirkung im Zuge der jährlichen Erklärung der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT (im Rahmen des Anhang 4) zu den wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen transparent dargelegt werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen in der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT berücksichtigt werden, können Sie dem jeweiligen spezifischen Anhang II der beiden Spezialfonds entnehmen.

III. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die NÖVK ist als Unternehmen schlank strukturiert und setzt bei der Abwicklung ihrer Leistungen bewusst auf starke Partner, mit denen sie langfristig zusammenarbeitet. Ihre Mitarbeiter:innen sieht die NÖVK als wichtige Säule und als Partner.

Es erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik. Die Vergütungspolitik der NÖVK begründet zudem keinerlei Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken.